

Die allgemeine Unsicherheit unserer Wirtschaftslage hat zu sehr verschiedenen Steuerzuschlägen der Verleger geführt, die teilweise die Höhe von 200% erreicht haben. Wir haben diese Steuerzuschläge verschiedenen Preisprüfungsstellen und sonstigen Behörden gegenüber mehrfach vertreten, und es scheint, als zeige sich allmählich für die zwingenden Gründe des Buchhandels und für die Eigenart seiner Preisbildung Verständnis. Leider werden aber des Übels Wurzeln nicht allenthalben erkannt, die in den riesigen Preisen der Kohle, des Holzes und dem Stande unserer Valuta liegen.

Für das Sortiment machte sich eine Erhöhung des Steuerzuschlages auf 20% nötig, die am 8. Januar d. J. nach außerordentlich umfangreichen statistischen Erhebungen und langwierigen Verhandlungen mit den bekannten Ausnahmen allgemeinverbindlich festgelegt wurde. Während noch auf der Würzburger Tagung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine das zur Begründung der wirtschaftlichen Notlage vorgelegte Zahlenmaterial Zweifel Raum ließ, ob der Zeitpunkt bereits gekommen war, erbrachten am Schluß des Jahres angestellte Erhebungen den Nachweis, daß die dem Sortiment verbleibende Gewinnspanne trotz des gesteigerten Umsatzes die Betriebsfähigkeit nicht länger verbürgt. Daß einzelne Orts- und Kreisvereine bereits vorher die Erhöhung des Sortimentsteuerzuschlages selbständig vorgenommen hatten, erschwerte die Sachlage, weil der Verlag hierin zum Teil einen Bruch der Notstandsordnung erblickte. Schon mit Rücksicht hierauf muß für die Zukunft unter allen Umständen gefordert werden, daß die dem Börsenvereinsvorstand in der Kantate-Versammlung 1918 eingeräumte Befugnis seiner Kompetenz verbleibt, und daß nicht ein ordnungswidriges Vorgehen die Grundlagen unserer Organisation erschüttert.

Im Laufe dieser Verhandlungen wurde festgestellt, daß die auf Zeitschriften gemäß § 5 Nr. 3 der Verkaufsordnung zulässige Bestellgebühr nur die Bestellung ins Haus betrifft. Darüber hinaus können die Kreis- und Ortsvereine zwar mit Verbindlichkeit für ihre Mitglieder die Einführung eines allgemeinen Bezugsgeldes in Höhe des jeweiligen Steuerzuschlages beschließen, müssen aber den Schutz solcher Beschlüsse selbst übernehmen. Die wenigen Verleger illustrierter Zeitschriften, die auf Grund der Sonderstellung, die ihnen die Notstandsordnung einräumt, für eigene Verkäufe die Erhebung von Bezugsgeldern ablehnen, werden durch solche Beschlüsse nicht verpflichtet.

Den Bibliotheken mit einem Vermehrungsetat von mindestens 10 000 M sind vom 1. April 1920 an 10% Steuerzuschlag in Anrechnung zu bringen. Bis zu diesem Zeitpunkt lief ein Vertrag, wonach die Bibliotheken gegen Verzicht auf den bisherigen Rabatt keinen Sortimentsteuerzuschlag zu entrichten hatten. Nach Ablauf dieser Vereinbarung kamen wir den Bibliotheken weiter dadurch entgegen, daß wir jetzt nur einen Zuschlag von 10% vorgesehen haben, dem sie sonach vom 1. April 1920 an keinen begründeten Widerstand entgegensetzen können. Diese Sonderstellung der großen Bibliotheken muß überdies auf die Zeit beschränkt bleiben, wo sie irgend mit der wirtschaftlichen Lage des Sortiments vereinbar ist. Wir behalten uns auch das Recht vor, die genannte Vergünstigung künftig nur Bibliotheken mit einem wesentlich höheren Vermehrungsetat als einem solchen von 10 000 M zu gewähren oder wenigstens auf die bisher bevorzugten Bibliotheken zu beschränken, weil inzwischen der Vermehrungsetat eine der Geldentwertung und der Büchervertierung Rechnung tragende Erhöhung erfahren hat oder erfahren wird. Wir bitten unsere Mitglieder, bindende Abmachungen nach dieser Richtung hin nur im Einvernehmen mit dem Börsenverein zu treffen.

Leider hat das Reichswirtschaftsministerium das zur Begründung des 20%igen Steuerzuschlages der Notstandsordnung dieser Stelle eingereichte Material bislang noch nicht als beweiskräftig für die Notwendigkeit der Erhöhung anerkannt und einzelnen Warenhäusern die Nichterhebung des Steuerzuschlages ausdrücklich nahegelegt. Dies hat in Verbindung mit der bekannten Stellungnahme eines Teils wissenschaftlicher Ver-

leger außerordentlich verworrene Verhältnisse geschaffen, zu deren Beseitigung unsererseits alles Erdenkliche versucht worden ist.

Wir haben in wiederholten Zusammenkünften versucht, die genannten wissenschaftlichen Verleger zu einer Aufgabe ihres satzungswidrigen Verhaltens zu bewegen. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen, es steht aber zu hoffen, daß sie in letzter Stunde noch zu einem befriedigenden Ergebnis führen werden.

Vielleicht beschleunigen diese Ereignisse eine grundsätzliche Klärung der Buchhändlerfrage. Denn selbstverständlich steht der Sortimentsteuerzuschlag mit den Rabattbedingungen des Sortiments und mit der Anzahl der rabattberechtigten Vertriebsstellen im engsten Zusammenhang. Und es kann nicht Aufgabe des Börsenvereins sein, wenn sich etwa ergibt, daß der auf den einzelnen Sortimentfallende Absatz zu gering wird, durch günstigere Rabattbedingungen oder Steuerzuschläge eine für den Gesamtbedarf des Publikums zu große Anzahl von Verkaufsstellen künstlich über Wasser zu halten. Das Sortiment könnte sich dieser volkswirtschaftlichen Erwägung nicht verschließen, wie sich umgekehrt der Verlag mehr als bisher damit wird abfinden müssen, daß allenthalben der sogenannte Kleinhandel eine wesentliche Verteuerung der Ware verursacht. Auch hier würde es sich als ein Trugschluß herausstellen, wenn der Verlag auf die Mithilfe des Sortiments verzichten zu können glaubt und eigene Vertriebsstellen einrichten wollte. Sie würden ihn aller Voraussicht nach bald davon überzeugen, daß er einen billigeren Vertrieb auf solche Weise nicht zu erreichen vermag, sobald er sich auch mit dem Bezuge anderer Verlagserscheinungen befassen will. Es muß auch hier davor gewarnt werden, voreilig einzureißen, ehe eine Gewähr für einen besseren Neubau besteht.

Die Verstöße gegen die Notstandsordnung, soweit sie dem Börsenverein bekannt geworden sind, hielten sich in ziemlich mäßigen Grenzen. Insgesamt wurden im verflossenen Berichtsjahr 75 Verletzungen der Verkaufsbestimmungen behandelt.

Der Vorstand hat sich bereits mit der Frage beschäftigt, für die Zeit nach Ablauf der Notstandsordnung andere Wege zu finden, um das Sortiment lebensfähig zu erhalten. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

Die zunehmende Verschlechterung des Kursstandes unserer Mark im Ausland hat, ebenfalls nach außerordentlich langen und schwierigen Verhandlungen mit allen Fachgruppen des Buchhandels, schließlich zu der am 15. Januar d. J. veröffentlichten Verkaufsordnung für Auslandsieferungen geführt. Auch der Vorstand des Deutschen Verlegervereins hatte seinen ursprünglichen Widerstand aufgegeben und eine einheitliche Regelung selbst gefordert. Es kann nicht Aufgabe unseres Berichtes sein, über die Entstehungsgeschichte und die Zwecke dieser Verkaufsordnung nähere Angaben zu machen, nachdem das Börsenblatt ausführliche Erörterungen hierüber im Laufe des letzten Geschäftsjahres enthalten hat. Wir müssen uns auf die Feststellung beschränken, daß sie einer unbedingten Notwendigkeit entsprach und daß nur über einige Einzelheiten noch Meinungsverschiedenheit herrschen kann.

Der aus dem Auslandszuschlag fließende Mehrerlös kommt dem deutschen Buchhandel und dem deutschen Publikum insofern zugute, als er dem Ausgleich der erhöhten Produktionskosten und damit der Herabsetzung der Inlandpreise dient.

Auch jeder Ausländer sollte einsehen, daß es eine unbillige, Deutschlands Wirtschaft sinnlos vernichtende Härte ist, wenn dem Deutschen für ein Buch, das vor dem Kriege etwa M 2.— im Inland und Fr. 2.50 im Ausland kostete, jetzt der Ausländer nur etwa 30 Cts. zahlt, während der Deutsche für das ausländische Buch, das er früher zum Preise von Fr. 2.50 oder M 2.— beziehen konnte, jetzt etwa M 40.— entrichten muß. Hier ständen die auf beiden Seiten aufzuwendenden Vermögensopfer in einem schreienden Mißverhältnis. Auch kann eine Ware nicht auf dem Weltmarkt lediglich darum, weil sie deutschen Ursprungs ist, anderen Waren gleicher Art und Güte gegenüber fast wertlos sein.

Am 15. März hat die Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe, der die staatliche Überwachung der Durchführung der Ver-